



ÖSTERREICHISCHER  
SENIORENBUND

# ***SENIORENBUND SOZIAL-INFO 2019***

ÜBERREICHT VOM BGLD. SENIORENBUND



Ing. Julius Raab Straße 7, 7000 Eisenstadt

Tel.: 02682/799-44 | Fax: 02682/799-45

office.osb@oevp-burgenland.at | <http://bgld.seniorenbund.at>

Liebe Funktionäre und Mitglieder!

Der Bgld. Seniorenbund hat es sich zur Aufgabe gemacht, die wirtschaftlichen, sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder zu vertreten.

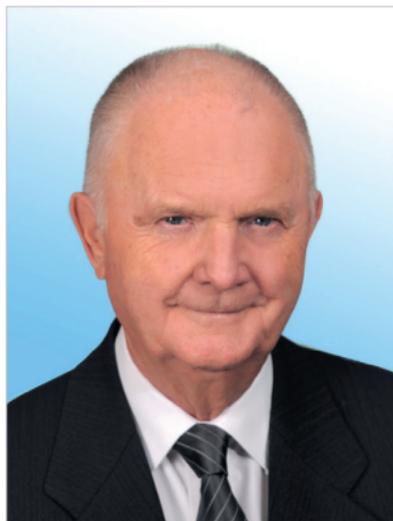
Um unseren Senioren in vielen Lebenslagen Hilfestellung zu geben, wurde diese Sozial-Info 2019 aufgelegt, in der Richtsätze, veränderliche Werte, Kurzinformationen im Sozialbereich des Bundes und des Landes aufscheinen. Sie sollen euch zur Information und Beratung dienen.

Mit besten Grüßen



A handwritten signature in blue ink that reads "Monika Kummer".

Monika Kummer  
Landesgeschäftsführerin



A handwritten signature in blue ink that reads "Kurt Korbatits".

RegRat Kurt Korbatits  
Landesobmann

## Liebe Seniorinnen und Senioren!

Gemeinsam mit unseren Landesorganisationen bietet Ihnen die Seniorenbund-Bundesorganisation mit dieser Broschüre einen umfassenden und hilfreichen Überblick über aktuelle Richtwerte, Zahlen, Daten und Fakten – besonders der Sozialversicherung, ebenso wie zu länder- oder fachspezifischen Förderungen.

Die 3-Säulen-Struktur des Österreichischen Seniorenbundes bedeutet: Wir sind gesetzliche Interessenvertretung, gemeinnütziger Verein und Teilorganisation der Österreichischen Volkspartei zugleich. Auf allen drei Ebenen arbeiten unsere tausenden ehrenamtlichen Funktionäre täglich für Sie. Wir wollen mit der vorliegenden Broschüre vor allem unserem umfassenden Informationsauftrag nachkommen. Bitte nutzen Sie diese auch für die Information und Unterstützung Ihrer Mitglieder.

Herzlichen Dank für Ihre aktive Unterstützung



MEP Heinz K. Becker  
Generalsekretär



VA.a.D. LAbg. Ingrid Korosec  
Präsidentin

**Bundesweit einheitliche Richtsätze, Werte und Informationen im Sozialbereich.**

**Alle Angaben vorbehaltlich Richtigkeit.**

**Landesdaten und –informationen auf den Umschlagseiten!**

## **INHALTSVERZEICHNIS:**

### **I) Pensions- und Krankenversicherung**

Pensionsanpassung 2019

Ausgleichszulagenrichtsätze (AZ)

Fiktives Ausgedinge für AZ

Freie Station und Sachbezugswerte

Ruhen der vorzeitigen Alterspension bei langer

Versicherungsdauer

Beitragsgrundlagen – Weiterversicherung (ASVG)

Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)

Geringfügigkeitsgrenzen (ASVG)

Geringfügig Beschäftigte

Höchstbeitragsgrundlagen (ASVG, BSVG, GSVG)

Höchstbemessungsgrundlagen in der Pensionsversicherung

Bemessungsgrundlagen für Zeiten der Kindererziehung

Kinderzuschuss

Pensionsvorschuss

Freiwillige Versicherung, Nachkauf Schul- und Studienzeit

### **II) Bundespflegegeld**

### **III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen**

Service-Entgelt für e-card

Rezeptgebühr pro Medikament

Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe

Behandlungsbeitrag BSVG

Kostenbeitrag bei Maßnahmen der Rehabilitation, der Festigung

der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge

Befreiung von der Zahlung der Rezeptgebühr

(ASVG, GSVG, BSVG)

Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh-

und Fernsprechgebühr

ÖBB-Seniorenermäßigung

## **IV) Förderungen und Unterstützungen**

Arbeitslosengeld

Unterstützungsfonds zur besonderen Hilfe für Behinderte  
(Bundessozialamt)

Details zur Hilfe für pflegende Angehörige

Unterstützungsfonds der PVA

Bedarfsorientierte Mindestsicherung

## **V) Recht**

Arbeitnehmerveranlagung

Automatischer Lohnsteuerausgleich mit Negativsteuer  
(Steurgutschrift)

Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Erben, Pflegevermächtnis

Erwachsenenschutzgesetz (Sachwalterschaft Neu)

## **VI) Wichtige Adressen**

### ***IMPRESSUM:***

*Österreichischer Seniorenbund - Bundesorganisation  
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7, Telefon 01/40126/424*

*Für den Inhalt verantwortlich:  
stv. GS Mag. Michael Schleifer,  
1010 Wien, Lichtenfelsgasse 7,  
mschleifer@seniorenbund.at*

*Die Bundesländerdaten wurden von den  
Landesorganisationen zur Verfügung gestellt.*

*Grafik und Druckproduktion:  
BCN, 1070 Wien, Neustiftgasse 12*

## I) Pensions- und Krankenversicherung

Hinweis: Wenn nichts anderes angegeben, sind alle Beträge brutto.

### Pensionsanpassung 2019

Die Pensionen werden wie folgt erhöht:

Bis 1.115 € um 2,6 %

Über 1.115 € bis 1.500 € um einen Prozentsatz, der linear von 2,6 % auf 2 % absinkt

Über 1.500 € bis 3.402 € um 2 %

Über 3.402 € Fixbetrag von 68 €

### Ausgleichszulagenrichtsätze:

Pensionist, alleinstehend	€	933,06
Bezieher einer Eigenpension mit mindestens 30 Beitragsjahren aus Erwerbstätigkeit	€	1.048,57
Familienrichtsatz	€	1.398,97
Erhöhungsbetrag pro Kind	€	143,97
Einfach verwaist bis 24. Lebensjahr	€	343,19
Einfach verwaist ab 24. Lebensjahr	€	609,85
Vollwaisen bis 24. Lebensjahr	€	515,30
Vollwaisen ab 24. Lebensjahr	€	933,06

Die Ausgleichszulage ist keine Mindestpension, die Richtsätze sollen jedoch ein Mindesteinkommen für jeden Pensionisten sicherstellen.

Die Ausgleichszulage gebührt als Differenz zwischen Pension und sonstigen anrechenbaren Einkünften, z.B. fiktives Ausgedinge einerseits und dem Richtsatz andererseits.

### Fiktives Ausgedinge für AZ (13% vom Richtsatz)

Anrechenbare Höchstbeträge für Alleinstehende, Witwen-/Witwer-, Waisenpensionisten	€	121,30
Verheiratet bei Anwendung des Familienrichtsatzes	€	181,87

## **Freie Station**

Ausgedinge: Wohnung und Verpflegung monatlich

für Alleinstehende	€	294,65
für Ehepaare	€	530,37
Verpflegung	€	235,72
Wohnung:	€	29,46
Beheizung und Beleuchtung	€	29,46

## **Ruhen der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer**

Diese Pension ruht dann, wenn das monatliche Einkommen aus einer selbstständigen oder unselbstständigen

Erwerbstätigkeit höher ist als € 446,81

## **Höchstmögliche Leistung in der Pensionsversicherung**

Eigenpension (31 Jahre Durchrechnung)

(= Alters-, Invaliditätsp. o. Bonifikation) € 3.477,42

Witwen/er-Pension € 2.086,45

## **Beitragsgrundlagen – Weiterversicherung (ASVG)**

Niedrigste Beitragsgrundlage € 819,00

Mindestmonatsbeitrag € 186,73

Höchstbeitragsgrundlage € 6.090,00

Höchstbeitrag im Monat € 1.388,52

## **Selbstversicherung in der Krankenversicherung (ASVG)**

Beitrag € 427,07

In begründeten Fällen ist unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine Herabsetzung des Beitrages auf Antrag möglich.

Ein Leistungsanspruch dieser Versicherung ist erst nach sechs Monaten gegeben.

## **Geringfügigkeitsgrenzen**

Bei unselbstständiger Erwerbstätigkeit (ASVG) beginnt die Versicherungspflicht erst bei Überschreiten von einem Bruttoverdienst in der Höhe von: monatlich € 446,81

## **Geringfügig Beschäftigte**

können sich um **monatlich € 63,07** in der Pensions- und Krankenversicherung selbst versichern.

## **Höchstbeitragsgrundlagen**

Pensionsversicherung und  
Krankenversicherung (ASVG) € 5.220,00

Pensionsversicherung und Krankenversicherung (GSVG+BSVG)	€ 6.090,00
<b>Höchstbemessungsgrundlage in der Pensionsversicherung</b> (auf Basis der „besten 31 Jahre“)	
ASVG, GSVG, BSVG	€ 4.346,78
<b>Bemessungsgrundlage für Zeiten der Kindererziehung</b>	
ASVG, GSVG, BSVG	€ 1.231,64
<b>Kinderzuschuss</b>	€ 29,07

### **Pensionsvorschuss:**

Der Pensionsvorschuss wird in der Höhe der Basisleistung (Arbeitslosengeld, Notstandshilfe) gewährt.

Liegt der regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice eine schriftliche Mitteilung des Sozialversicherungsträgers vor, dass die zu erwartende Pension niedriger sein wird, ist der Pensionsvorschuss entsprechend zu vermindern.

### **Freiwillige Versicherung, Nachkauf Schulzeit**

Jährlicher Höchstbetrag zur Höherversicherung € 10.440,00

Nachkauf von Schul- und Hochschulzeiten (pro Monat) damit Schul- und Studienzeiten in der Pensionsversicherung wirksam werden, ist ein Beitrag zu entrichten:

Mittlere oder höhere Schule, Hochschule

Nachkauf für Versicherte

für jeden Ersatzmonat € 1.190,16

### **Hinweis:**

Für versicherte Geburtsjahrgang ab 1959 (Frauen nach ASVG, GSVG, BSVG) und für Versicherte Geburtsjahrgang ab 1954 (alle Männer sowie Frauen in der Beamten-Versicherung) werden diese nachgekauften Schul- und Studienzeiten NICHT mehr für die Bemessung für die Langzeitversichertenregelung (sog. „Hackler“-Regelung) angerechnet.

## **II) Bundespflegegeld**

Das Pflegegeld gebührt bei Zutreffen der übrigen Anspruchsvoraussetzungen, wenn aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung der ständige Betreuungs- und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) voraussichtlich mindestens 6 Monate andauern wird oder würde.

## Richtlinien für die Einstufung

Anspruch auf Pflegegeld besteht in Höhe der

- Stufe 1:** Pflegebedarf mehr als 65 Stunden monatlich
- Stufe 2:** Pflegebedarf mehr als 95 Stunden monatlich
- Stufe 3:** Pflegebedarf mehr als 120 Stunden monatlich
- Stufe 4:** Pflegebedarf mehr als 160 Stunden monatlich
- Stufe 5:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn ein außergewöhnlicher Pflegeaufwand erforderlich ist;
- Stufe 6:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen regelmäßig während Tag und Nacht. Dauernde Anwesenheit wegen Eigen- und Fremdgefährdung erforderlich.
- Stufe 7:** Pflegebedarf mehr als 180 Stunden monatlich; wenn keine zielgerichteten Bewegungen der 4 Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder ein gleich zu achtender Zustand vorliegt.

Das Pflegegeld wird unabhängig vom jeweiligen Einkommen und Vermögen bezahlt.

<b>Stufe 1</b>	€ 157,30	<b>Stufe 5</b>	€ 920,30
<b>Stufe 2</b>	€ 290,00	<b>Stufe 6</b>	€ 1.285,20
<b>Stufe 3</b>	€ 451,80	<b>Stufe 7</b>	€ 1.688,90
<b>Stufe 4</b>	€ 677,60		

Auf das Pflegegeld besteht Rechtsanspruch. Die Auszahlung des Pflegegeldes erfolgt monatlich, das heißt, zwölf Mal im Jahr. Ein höheres Pflegegeld muss gesondert beantragt werden.

Das für die Zeit der Unterbringung in einem Pflege-, Wohn- oder Altenheim gebührende Taschengeld beträgt zehn Prozent der Pflegestufe 3, das sind monatlich € 45,18, folgte die Aufnahme in das Heim bereits vor dem 1.5.1996, verbleibt es bei den bis dahin gebührenden 20 Prozent der Pflegestufe 3 (€ 90,36).

Zusätzlich besteht bei Heimaufenthalt Anspruch auf 20 % der Pension sowie die beiden Sonderzahlungen (Urlaubs- und Weihnachtsgeld).

## Abschaffung Pflegeregress

Ab 1.1.2018 darf auf das Vermögen der Heimbewohner, deren Angehörigen, Erben und Geschenknehmer im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten nicht mehr zugegriffen werden. Ab die-

sem Zeitpunkt dürfen Ersatzansprüche nicht mehr geltend gemacht werden, laufende Verfahren sind einzustellen.

### III) Gebühren, Befreiungen und Ermäßigungen

E-Card Service - Entgelt pro Jahr	€	11,95
Rezeptgebühr pro Medikament	€	6,10
Selbstbehalt für Heilmittel und Heilbehelfe	€	34,80
Kostenanteil des Versicherten bei der Abgabe von Sehbehelfen beträgt mindestens	€	104,40

Für Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und schwerstbehinderte Kinder sowie Personen, die wegen besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit von der Rezeptgebühr befreit sind, gibt es keine Kostenbeteiligung.

Behandlungsbeitrag BSVG	€	10,09
-------------------------	---	-------

#### **Zuzahlungen bei Maßnahmen der Rehabilitation und bei Maßnahmen der Festigung der Gesundheit und der Gesundheitsvorsorge in der Kranken- und Pensionsversicherung**

Höhe der Zuzahlungen pro Verpflegstag:

Monatliches Bruttoeinkommen von € 933,07 bis € 1.514,44	€	8,36
Monatliches Bruttoeinkommen über € 1.514,45 bis € 2.095,83	€	14,33
Monatliches Bruttoeinkommen über € 2.095,83	€	20,31

#### **Befreiung von der Rezeptgebühr nach ASVG und GSVG**

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten folgende Grenzbeträge:

a) Für Personen, deren monatliche Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	€	933,06
für Ehepaare nicht übersteigen	€	1.363,52

Diese Beträge erhöhen sich für jedes Kind um € 143,97

b) Für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen (chronisch Kranke), sofern die monatlichen Nettoeinkünfte

für Alleinstehende	€	1.073,02
für Ehepaare nicht übersteigen; für jedes weitere Kind sind	€	1.608,82

hinzurechnen. Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dieses zu berücksichtigen.

## **Befreiung nach dem BSVG**

AZ-Bezieher sind von der Rezeptgebühr befreit. Für die Befreiung von der Rezeptgebühr (Antrag) gelten folgende Grenzbeträge: Personen, welche infolge Krankheit oder Gebrechen eine hohe Belastung mit Rezeptgebühren und Kostenanteilen für Heilbehelfe/ Hilfsmittel aufweisen:

Alleinstehende Pensionisten € 1.073,02

Ehegatten € 1.608,82

Bei weiterer besonderer sozialer Schutzbedürftigkeit gibt es Sonderregelungen.

## **Befreiung nach Erreichen von 2 % des Nettoeinkommens**

Für alle Versicherten wird die jährliche Rezeptgebührenbelastung ab 1. Jänner 2008 automatisch mit zwei Prozent des Nettoeinkommens begrenzt. Die Berechnung erfolgt anhand der aktuellsten beim Hauptverband der Sozialversicherungsträger gespeicherten Leistungen und endgültigen Beitragsgrundlagen. Hat sich das aktuelle Einkommen gegenüber der Feststellung geändert, kann ein Antrag auf Neufeststellung der Obergrenze gestellt werden. Selbst wenn keine oder nur sehr geringe Einkünfte vorliegen, ist aber mindestens ein Einkommen in Höhe des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende heranzuziehen.

Sobald die Summe der abgerechneten Rezeptgebühren in einem Kalenderjahr zwei Prozent des festgestellten Einkommens überschreitet, wird die Rezeptgebührenbefreiung für den Rest des Kalenderjahres gespeichert und ist für den behandelnden Arzt im e-card-System ersichtlich.

## **Befreiungsrichtsätze für Rundfunk-, Fernseh- und Fernsprechgebühr**

Haushalt mit 1 Person € 1.045,03

Haushalt mit 2 Personen € 1.566,85

Jede weitere Person € 161,25

Vom Einkommen werden abgezogen:

- **Hauptmietzins** einschl. der Betriebskosten im Sinne des Mietrechtsgesetzes, wobei eine gewährte Mietzinsbeihilfe anzurechnen ist.

- **Anerkannte außergewöhnliche Belastungen** im Sinne der §§ 34 und 35 des Einkommenssteuergesetzes 1988

## **Antrag auf Befreiung von der Entrichtung der Ökostrompauschale**

Allen Beziehern des Zuschusses zu den Fernsprechentgelten steht seit 1. Juli 2012 eine Befreiung von der Entrichtung der sogenannten Ökostrompauschale, sowie von der Bezahlung des 20 Euro übersteigenden Teils des Ökostromförderbeitrags zu.

*„Würdevolle Betreuung auf hohem Qualitätsniveau ist unser oberstes Ziel, denn nichts betrifft den Einzelnen so sehr wie seine Gesundheit.“*

KR Mag. Julian M. Hadschieff  
Geschäftsführender Gesellschafter



Die Humanocare ist ein österreichisches Familienunternehmen und betreibt Pflege- und Rehabilitationseinrichtungen. In der Langzeitpflege sind wir ein verlässlicher Partner vieler Gemeinden. Als Betreiber sind wir uns der sozialen Verantwortung bewusst und führen die Einrichtungen nachhaltig.



## Humanocare als Partner

---

- Betriebsführung
- Organisationsberatung
- Projektmanagement

## Unsere Pflegeeinrichtungen

---

- › Höchste Pflegestandards
- › Förderung der Selbstständigkeit und Autonomie
- › Hohe Expertise für besondere Bedürfnisse: Demenz, Wachkomapflege, Intensivpflege

## Unsere Rehabilitationseinrichtungen

---

- › Förderung der Eigenaktivität und Partizipation in allen Lebensbereichen
- › Individuelle Betreuung und Behandlung
- › Bestmögliche Funktionsverbesserung nach krankheits- oder unfallbedingten Einschränkungen

## Unser Team

---

- › Hohe Expertise
- › Herzlich, menschlich, respektvoll
- › Verantwortungsvoll



Mehr als 25 Jahre individuelle und erfolgreiche Lösungen

Weitere Informationen sowie Antragsformulare unter <https://www.gis.at/befreien/oekostrompauschale/>

## **ÖBB-Seniorenermäßigung**

Mit allen VORTEILScard Senior erhalten alle Frauen und Männer ab dem 63. Lebensjahr 45 % Ermäßigung. Bei Fahrkartenkauf über Internet (Online-Vorteilsticket), oder beim Fahrkartenautomaten erhalten sie 50 %. Die VORTEILScard Senior bietet auch zusätzliche Seniorenermäßigungen in vielen Verkehrsverbänden.

Die Ermäßigungskarte ist bei allen besetzten ÖBB-Bahnhöfen um € 29,00 erhältlich und gilt ein Jahr ab dem gewählten Datum. Für Bezieher einer Ausgleichs- oder Ergänzungszulage besteht die Möglichkeit, die VORTEILSCARD Senior Frei kostenlos zu erhalten.

## **IV) Förderungen und Unterstützungen**

### **Arbeitslosengeld**

Die Höhe des Arbeitslosengeldes beträgt 55 % des sozialversicherungspflichtigen Nettoentgeltes einschließlich Sonderzahlungen.

### **Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung**

#### **Voraussetzungen:**

Vorliegen eines konkreten Vorhabens der medizinischen, sozialen oder beruflichen Rehabilitation (zum Beispiel behindertengerechte Wohnungsadaptierung für Rollstuhlfahrer, behinderungsbedingt notwendige PKW-Adaptierung).

Bestehen einer erheblichen dauernden Gesundheitsschädigung (Grad der Behinderung mind. 50 % von 100 %). Als Nachweis der Behinderung wird anerkannt: Behindertenpass, Bezug der erhöhten Familienbeihilfe, Bezug von Pflegegeld.

Die Einkommensgrenze für den Förderungswerber beträgt € 1.866,12 netto und erhöht sich bei Vorliegen einer Unterhaltspflicht und einer Behinderung des Ehepartners des Antragstellers. Pflegebezogene Leistungen werden nicht als Einkommen herangezogen.

Zuschusshöhe: Abhängig vom Familieneinkommen;  
maximale Förderhöhe € 6.000,00.

Wichtig: Antragstellung vor Kauf eines Hilfsmittels etc.!

## **Leistungen für pflegende Angehörige**

Jede Person, die einen nahen pflegebedürftigen Angehörigen mit folgenden Voraussetzungen seit mindestens einem Jahr überwiegend pflegt, kann bei Krankheit, Urlaub und sonstigen wichtigen Gründen um Unterstützung ansuchen.

Pflegestufe 1-2 bei nachweislich demenzieller Erkrankung (ab Pflegestufe 3 ohne Nachweis).

Ab Pflegestufe 1 oder höher bei minderjährigen pflegebedürftigen Personen.

Das monatliche Nettogesamteinkommen des Antragstellers darf € 2.000,-- (Stufe 6 oder 7 € 2.500,--) nicht übersteigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse der pflegebedürftigen Person bleiben unberücksichtigt.

Die Höhe der finanziellen Unterstützung pro Jahr beträgt maximal:

Pflegestufe 3	€ 1.200,--
Pflegestufe 4	€ 1.400,--
Pflegestufe 5	€ 1.600,--
Pflegestufe 6	€ 2.000,--
Pflegestufe 7	€ 2.200,--

Die Höchstzuwendungen bei Pflege einer demenziell erkrankten oder minderjährigen Person betragen ab 1. Jänner 2017 bei Anspruch auf Pflegegeld:

Pflegestufe 1-3	€ 1.500,--
Pflegestufe 4	€ 1.700,--
Pflegestufe 5	€ 1.900,--
Pflegestufe 6	€ 2.300,--
Pflegestufe 7	€ 2.500,--

Antragsformulare und nähere Auskünfte über die Zuwendungen für pflegende Angehörige erhalten Sie beim Sozialministeriumservice. [http://www.sozialministeriumservice.at/site/Pflege/Pflegende\\_Angehoerige](http://www.sozialministeriumservice.at/site/Pflege/Pflegende_Angehoerige) bzw. beim Pflegetelefon (gebührenfrei) des Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz unter 0800 / 20 16 22.

## **Unterstützungsfonds der PVA**

Eine Leistung aus dem Unterstützungsfonds ist vom Pensionsbezieher zu beantragen. Die Antragstellung kann formlos – unter Angabe des Grundes und Beilage entsprechender Nachweise – erfolgen.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Pensionsversicherung, bei der auf die individuellen Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Antragsformular an Pensionsversicherungsanstalt, Friedrich-Hilgeleiststraße 1, 1021 Wien, Tel.: 050303

### **Bedarfsorientierte Mindestsicherung**

Mit der Bedarfsorientierten Mindestsicherung (BMS) sollen all auf die Bedarfsorientierte Mindestsicherung kommt allerdings erst in Frage, wenn keine ausreichende finanzielle Absicherung durch andere Mittel (z.B. Einkommen, Leistungen aus der Sozialversicherung, Unterhalt etc.) oder Vermögen möglich ist.

Durch die Bedarfsorientierte Mindestsicherung werden für die Anspruchsberechtigten Mindeststandards sichergestellt. Nachdem die bisherige Vereinbarung des Bundes mit den Ländern mit 31.12.2016 ausgelaufen ist, obliegt es wieder den Ländern diese Standards selbst festzulegen.

#### *Zuständige Stelle:*

Eine Antragseinbringung ist jedenfalls bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde des Wohnsitzes möglich (z.B. Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, in Wien: Sozialzentrum). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Antragstellung von arbeitsfähigen Personen gleich beim Arbeitsmarktservice (AMS) erfolgen. Das Arbeitsmarktservice leitet den Antrag dann an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter.

Nähere Informationen: Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, 1010 Wien, Stubenring 1; Telefon: 0800-20 16 11, e-mail: [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at).

## V) Recht

### **Arbeitnehmerveranlagung**

Steuerwirksam können unter anderem folgende Beträge im Zuge einer Arbeitnehmerveranlagung geltend gemacht werden:

#### **Automatischer Lohnsteuerausgleich mit Steuergutschrift (Negativsteuer)**

Es wird vom Finanzamt eine antragslose Arbeitnehmerveranlagung vorgenommen, wenn bis Ende Juni keine Arbeitnehmerveranlagung für das Vorjahr eingereicht wurde und mit einer Steuergutschrift zu rechnen ist. Pensionisten, die keine Lohnsteuer zahlen sparen sich daher einen Antrag auf Auszahlung der Steuergutschrift (Negativsteuer) (bis zu 110 Euro). Als weitere Einschränkung gilt: Wer in den letzten beiden Jahren zusätzliche Ausgaben abgesetzt hat (etwas außergewöhnliche Belastungen) oder Kinderfreibeträge genutzt hat, muss den Lohnsteuerausgleich selbst durchführen. Dasselbe gilt, wenn zusätzlich zur Pension noch ein Gehalt oder andere Einkünfte vorliegen. Wer mit der automatischen Steuergutschrift nicht zufrieden ist, kann die Steuererklärung bis zu fünf Jahre lang nachreichen. Achtung: Nur für das Jahr 2015 muss von allen Beziehern einer Pension, die keine Lohnsteuer zahlen und keine Ausgleichszulage beziehen weiterhin ein Antrag auf die Negativsteuer gestellt werden (Höhe: bis zu 55 Euro). Mit dem Formular L1 2015 kann dies leicht beantragt werden, auszufüllen sind nur die persönlichen Daten, die SV-Nummer und der IBAN. Das Formular gibt es bei jedem Finanzamt oder man bestellt es telefonisch oder über das Internet ([https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/\\_start.asp?FTyp=STFBL1](https://service.bmf.gv.at/service/allg/feedback/_start.asp?FTyp=STFBL1)).

#### **Sonderausgaben und Werbekosten**

Versicherungsprämien zu Unfall-, Kranken-, Pensions- und Sterbevorsorgeversicherungen, Wohnraumbeschaffung und Sanierung.

Beiträge an anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften  
Zuwendungen an begünstigte Spendenempfänger (Liste beim Finanzamt oder im Internet unter [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at))

Beiträge für die freiwillige Mitgliedschaft bei Berufsverbänden und Interessensvertretungen (z.B. Seniorenbund Mitgliedsbeitrag)

#### **Außergewöhnliche Belastungen**

Krankheitskosten, Begräbniskosten, Kosten für Alten- und Pflegeheime, Pauschale für Behinderung und Diätverpflegung, Pauschale für Taxifahrten von Gehbehinderten ohne eigenen PKW.

## **Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag**

Nach der Abschaffung des Alleinverdienerabsetzbetrages für Personen ohne Kinderbetreuungspflichten wurde der sogenannte „erhöhte Pensionistenabsetzbetrag“ geschaffen, der beantragt werden muss.

Voraussetzungen:

Der Pensionistenabsetzbetrag erhöht sich auf 764 Euro jährlich (erhöhter Pensionistenabsetzbetrag), wenn

- die Pensionistin/der Pensionist mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet oder eingetragene Partnerin/Partner ist und von der (Ehe)Partnerin/dem (Ehe)Partner nicht dauernd getrennt lebt
- die Pensionseinkünfte den Betrag von 19.930 Euro (ab 2012) im Kalenderjahr nicht übersteigen.

- Dieser Absetzbetrag vermindert sich gleichmäßig einschleifend zwischen zu versteuernden laufenden Pensionseinkünften von 19.930 Euro und 25.000 Euro auf Null.

- kein Anspruch auf den Alleinverdienerabsetzbetrag besteht

Nähere Informationen und Antragformular unter <http://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/inter-Steuern/pdfs/9999/E30.pdf>

## **Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz**

Erstmals werden mit 1.1.2017 die Entschädigungen für Kriegsgefangene um 15 % erhöht. Die neuen Werte pro Person und Monat sind:

17,50 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 3 Monaten

26,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 2 Jahren

34,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 4 Jahren

43,00 Euro bei Gefangenschaft von mindestens 6 Jahren

Diese Leistungen gelten bei der Bemessung von Ausgleichszulagen aus der gesetzlichen Sozialversicherung und vergleichbarer Leistungen **nicht** als Einkommen.

## **Neuerungen im Erbrecht ab 1.1.2017**

**Pflegevermächtnis:** Im Verlassenschaftsverfahren können nun Pflegeleistungen von nahen Angehörigen der letzten drei Jahre vor dem Tod erfasst werden. Eine pflegende Person hat gesetzlichen Anspruch auf ein Pflegevermächtnis, wenn die Pflege der verstorbenen Person zuletzt mindestens sechs Monate lang und durchschnittlich mehr als 20 Stunden pro Monat unentgeltlich durchgeführt wurde. Alle weiteren Leistungen werden wie bisher als „normaler“ Anspruch in das Verlassenschaftsverfahren mitaufgenommen.

**Außerordentliches Erbrecht für Lebensgefährten:** Ein Lebensgefährte hat dann ein außerordentliches Erbrecht, wenn es keine testamentarischen Erben und keine gesetzlichen Erben gibt und der Lebensgefährte mit dem Verstorbenen zumindest in den letzten drei Jahren im gemeinsamen Haushalt gelebt hat und im Zeitpunkt des Todes weder verheiratet, noch in eingetragener Partnerschaft gelebt hat. Dann komme der Lebensgefährte vor den Vermächtnisnehmern und der Aneignung durch den Bund zum Zug.

Neu ist auch die Regelung des **Pflichtteilsrechts**. In Zukunft wird der Pflichtteilsanspruch nur noch Kindern, dem Ehegatten oder einem eingetragenen Partner eingeräumt, nicht mehr jedoch den Eltern, Großeltern oder weiteren Verwandten.

Dafür kann der Pflichtteil ab 1.1.2017 auch auf die Hälfte reduziert werden, wenn über mindestens 20 Jahre kein Kontakt vorhanden war. Bisher war eine solche Reduzierung nur möglich, wenn überhaupt kein Kontakt zwischen Angehörigen bestand.

### **Erwachsenenschutzgesetz (Sachwalterschaft Neu)**

Durch das neue Erwachsenenschutzgesetz wird das seit rund 30 Jahren bestehende Sachwalterrecht neu geregelt. Im Mittelpunkt stehen Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen. Der Sachwalter wird dabei zum Erwachsenenvertreter. In Zukunft wird es vier mögliche Arten der Vertretung einer unterstützungsbedürftigen volljährigen Person geben.

#### **- Vorsorgevollmacht**

- **Gewählte Erwachsenenvertretung:** Eine Person kann im Gegensatz zur Vorsorgevollmacht auch dann einen gewählten Erwachsenenvertreter bestimmen, wenn sie nicht mehr voll geschäftsfähig ist. Voraussetzung dafür ist, dass die Person die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest in den Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten kann.

- **Gesetzliche Erwachsenenvertretung** ist die Vertretung durch nahe Angehörige und unterliegt auch der gerichtlichen Kontrolle. Sie muss spätestens nach drei Jahren erneuert werden.

- **Gerichtliche Erwachsenenvertretung** wird den bisherigen Sachwalter ersetzen. Seine Befugnisse sollen auf bestimmte Vertretungshandlungen beschränkt werden. Eine Erwachsenenvertretung für alle Angelegenheiten soll es nicht mehr geben, sondern soll mit der Erledigung der Aufgabe bzw. spätestens drei Jahre nach der Bestellung enden.

## **VI) Wichtige Adressen**

\* Österreichweit zum Ortstarif, gilt nur bei Anruf vom Festnetz.  
Bei Anruf vom Mobiltelefon unter Umständen beträchtliche Kosten.

### **Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz**

Stubenring 1, 1010 Wien,  
Tel. 01 / 711 00-0  
Mail [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at)  
[www.sozialministerium.at](http://www.sozialministerium.at)

### **Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger (HV)**

Haidingergasse 1, 1030 Wien  
Tel. 01 / 711 32-0  
Posteingang [Allgemein@sozialversicherung.at](mailto:Allgemein@sozialversicherung.at)  
[www.hauptverband.at](http://www.hauptverband.at)

### **Allgemeine Unfallversicherungsanstalt (AUVA)**

Adalbert-Stifter-Straße 65, 1201 Wien  
Tel. 05 93 93 20000  
Mail [HAL@auva.at](mailto:HAL@auva.at)  
[www.auva.at](http://www.auva.at)

### **Pensionsversicherungsanstalt (PVA)**

Friedrich-Hillegeist-Str. 1, 1021 Wien,  
Tel. 05 / 03 03\*  
Mail [pva@pensionsversicherung.at](mailto:pva@pensionsversicherung.at)  
[www.pensionsversicherung.at](http://www.pensionsversicherung.at)

### **Sozialversicherungsanstalt der Bauern (SVB)**

Ghegastraße 1, 1031 Wien  
Tel. 01 / 797 06  
Mail [info@svb.at](mailto:info@svb.at)  
[www.svb.at](http://www.svb.at)

### **Sozialversicherungsanstalt der Gewerblichen Wirtschaft (SVA)**

Wiedner Hauptstraße 84-86, 1051 Wien  
Tel. 050 808 808  
Mail [Allgemeines.Rechtswesen@svagw.at](mailto:Allgemeines.Rechtswesen@svagw.at)  
[www.sva.or.at](http://www.sva.or.at)

### **Versicherungsanstalt Eisenbahn und Bergbau (VAEB)**

Linke Wienzeile 48-52, 1060 Wien

Tel. 05 / 02 350-0\*

Mail [office@vaeb.at](mailto:office@vaeb.at)

[www.vaeb.at](http://www.vaeb.at)

### **Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter (BVA)**

Josefstädterstraße 80, 1080 Wien

Tel. 050405-0

Mail [postoffice@bva.at](mailto:postoffice@bva.at)

[www.bva.at](http://www.bva.at)

### **Burgenländische Gebietskrankenkasse (BGKK)**

Siegfried Marcus-Straße 5, 7000 Eisenstadt

Tel. 02682 / 608-0

Mail [bgkk@bgkk.at](mailto:bgkk@bgkk.at)

[www.bgkk.at](http://www.bgkk.at)

### **Kärntner Gebietskrankenkasse (KGKK)**

Kempferstraße 8, 9021 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. 05 / 05 85 51 000\*

Mail [kaerntner.gkk@kgkk.at](mailto:kaerntner.gkk@kgkk.at)

[www.kgkk.at](http://www.kgkk.at)

### **Niederösterreichische Gebietskrankenkasse (NÖGKK)**

Kremser Landstraße 3, 3100 St. Pölten

Tel. 05 / 08 99 61 00\*

Mail [info@noegkk.at](mailto:info@noegkk.at)

[www.noegkk.at](http://www.noegkk.at)

### **Oberösterreichische Gebietskrankenkasse (OÖGKK)**

Gruberstraße 77, 4021 Linz

Tel. 05 / 78 07\*

Mail [ooegkk@ooegkk.at](mailto:ooegkk@ooegkk.at)

[www.ooegkk.at](http://www.ooegkk.at)

### **Salzburger Gebietskrankenkasse (SGKK)**

Engelbert-Weiß-Weg 10, 5020 Salzburg

Tel. 0662 / 88 89-0

Mail [sgkk@sgkk.at](mailto:sgkk@sgkk.at)

[www.sgkk.at](http://www.sgkk.at)

### **Steirische Gebietskrankenkasse (STGKK)**

Josef Pongratz-Platz 1, 8010 Graz

Tel. 0316 / 80 35-0

Mail [service@stgkk.at](mailto:service@stgkk.at)

[www.stgkk.at](http://www.stgkk.at)

### **Tiroler Gebietskrankenkasse (TGKK)**

Klara-Pölt-Weg 2, A-6020 Innsbruck

Tel. 05 / 91 60\*

Mail [tgkk@tgkk.at](mailto:tgkk@tgkk.at)

[www.tgkk.at](http://www.tgkk.at)

### **Vorarlberger Gebietskrankenkasse (VGKK)**

Jahngasse 4, 6850 Dornbirn

Tel. 05 / 08 455\*

Mail [vgkk@vgkk.at](mailto:vgkk@vgkk.at)

[www.vgkk.at](http://www.vgkk.at)

### **Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)**

Wienerbergstraße 15-19, 1100 Wien

Tel. 01 / 601 22-0

Mail [office@wgkk.at](mailto:office@wgkk.at)

[www.wgkk.at](http://www.wgkk.at)

### **Sozialministeriumservice (Bundessozialamt)**

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel. 01 / 58831

Mail [post@sozialministeriumservice.at](mailto:post@sozialministeriumservice.at)

[www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

### **Arbeitsmarktservice Österreich (AMS)**

Treustraße 35-43, 1200 Wien

Tel. 01 / 331 78-0

Mail [www.ams.at](http://www.ams.at)

[www.ams.or.at](http://www.ams.or.at) bzw.

## **HEIZKOSTENZUSCHUSS FÜR DIE HEIZPERIODE 2018/2019**

Bedingt durch die gestiegenen Preise für Heizmittel und Brennstoffe haben die Konsumenten für die Beheizung von Wohnräumen wesentlich höhere Aufwendungen zu tätigen. Diese Entwicklung trifft einkommensschwache Haushalte mit besonderer Härte. Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt, sofern nachstehende Voraussetzungen erfüllt werden:

- Hauptwohnsitz im Burgenland – Stichtag 14.11.2018
- Bezug eines monatlichen Einkommens bis zur Höhe des Nettobetrag des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes sowie dem Bgld. Mindestsicherungsgesetzes

### **Nettobetrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes 2018**

- o für allein stehende Personen € 864,00,
- o für alleinstehende PensionistInnen (mit mindestens 360 Beitragsmonate): € 970,00,
- o für Ehepaare / Lebensgemeinschaften € 1.296,00,
- o pro Kind € 166,00,
- o und für jede weitere Person im Haushalt € 432,00.

### **Als derartige Einkommen sind anzusehen:**

- Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit;
- Bezug einer Pension;
- Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn das Familieneinkommen die Höhe des Nettobetrag des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt;
- Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung in Form einer Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes, oder
- Bezug einer Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich (= Tagsatz x 30) die Höhe des Nettobetrag des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.

**In der Heizperiode 2018/19 wird ein einmaliger Betrag von € 165,- gewährt.**

**Anträge können unter Vorlage eines Einkommensnachweises bis 28.02.2019 beim Gemeindeamt der Hauptwohnsitzgemeinde gestellt werden.**

## **PFLEGEgeld-STUFEN**

Pflegegeld gebührt 12 Mal jährlich und wird, je nach Pflegebedarf, in sieben Stufen ausbezahlt. Einkommen und Vermögen sind dabei ebenso ohne Bedeutung wie die Ursache der Pflegebedürftigkeit. Bei Kindern und Jugendlichen kann dabei nur jenes Ausmaß an Pflege berücksichtigt werden, das über das altersübliche Ausmaß nicht behinderter Kinder und Jugendlicher hinausgeht.

- Über die Einstufung wird auf Grund eines ärztlichen Gutachtens entschieden. Die Beurteilung des Pflegebedarfes erfolgt dabei aufgrund der Bestimmungen der Einstufungsverordnung (LGBl. Nr. 34/1999 i.d.g.F), in der Richtwerte für den zeitlichen Betreuungsaufwand (z.B. für An- und Auskleiden, Körperpflege, Zubereitung von Mahlzeiten,...) und verbindliche Pauschalwerte für den Zeitaufwand bestimmter Hilfsverrichtungen (z.B. Einkaufen, Wohnungsreinigung, Beheizung,...) festgelegt sind.

Bei Kindern und Jugendlichen kann dabei nur jenes Ausmaß an Pflege berücksichtigt werden, das über das altersübliche Ausmaß nicht behinderter Kinder und Jugendlicher hinausgeht.

Ab 1.1.2009 werden bei der Einstufung von schwerst behinderten Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sowie von schwer geistig oder schwer psychisch behinderten, insbesondere demenziell erkrankten Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zwecks Erfassung des erweiterten Pflegebedarfes dieser Personen sogenannte „Erschwerungszuschläge“ berücksichtigt.

Diese auf den Monat bezogenen fixen Zuschläge auf den individuell ermittelten Pflegebedarf betragen bis zum vollendeten 7. Lebensjahr 50 Stunden, vom 7. bis zum vollendeten 15. Lebensjahr 75 Stunden und ab dem 15. Lebensjahr 25 Stunden.

Wenn dem Antragsteller die zuerkannte Pflegegeldstufe zu niedrig erscheint oder wenn ein Antrag abgelehnt wird, kann eine Klage beim zuständigen Arbeits- und Sozialgericht eingebracht werden.

## **Kostenlose Hotlines des Sozialministeriums:**

Sozialtelefon 0800 20 16 11 (Montag bis Freitag von 8-16 Uhr)

Pflegetelefon 0800 20 16 22 (Montag bis Freitag von 8-16 Uhr)

## **SERVICELLEISTUNGEN**

### **Mobile HAUSKRANKENPFLEGE durch Diplomiertes Gesundheits- und Krankenpflegepersonal und Pflegehelfer**

- Unterstützung bei der täglichen Körperpflege
- Spezifische Pflegehandlungen wie z.B. Verbandwechsel im Rahmen der medizinischen Hauskrankenpflege
- Unterstützung bei der Einstellung von insulinpflichtigen Diabetikern

### **HEIMHILFEN**

- Unterstützung bei der Körperpflege von mobilen Kunden (einfache Körperpflege)
- Unterstützung bei Tätigkeiten im Haushalt
- Organisation und Begleitung zu wichtigen Terminen (Arzt, Behörden, Friseur, Fußpflege)

### **KUNDEN- UND ANGEHÖRIGENBEGLEITUNG**

- Unterstützung für pflegende Angehörige und Kunden durch individuelle Beratung und persönliche Gespräche (wo bekomme ich was wofür?)

### **SICHERHEIT RUND UM DIE UHR**

- Mit dem Notruftelefon, Falldetektor, Schlüsselsafe, uvm.

### **STATIONÄRE BETREUUNG und TAGESBETREUUNG**

- Tage- oder wochenweise Kurzzeitpflege, Überleitungspflege und Urlaubsbetreuung in den Seniorenpensionen in Eisenstadt, Purbach, Lockenhaus, Güttenbach, Limbach und Draßmarkt.

### **INFORMATION:**

*Burgenländisches Hilfswerk*

*Robert-Graf-Platz 1, 7000 Eisenstadt*

*Tel. 02682/65 150, Fax -10 [office@burgenland.hilfswerk.at](mailto:office@burgenland.hilfswerk.at)*

### **WUNDMANAGEMENT**

- Gezielte Beratung und Versorgung von chronischen Wunden in Kooperation mit Spitälern, Ärzten und Angehörigen

### **SCHMERZMANAGEMENT**

- Beratung, Anleitung und Durchführung von schmerzlindernden Maßnahmen

### **PALLIATIVE PFLEGE**

- Unterstützung und Pflege von Schwerstkranken und Sterbenden für bestmögliche Lebensqualität